



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

Aktenzeichen: **OVG 5 B 20.94**
VG 27 A 214.93

Verkündet am
14. Dezember 1995
Schl a d i t z
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

**der Religionsgemeinschaft der
Zeugen Jehovas in Deutschland,
Heiligenberger Straße 27, 10318 Berlin,
Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte:**

**Rechtsanwälte Dr. Klaus-Peter Heym,
Dieter Rüth, Franz E. Windischmann,
Gartenstraße 17, 63263 Neu-Isenburg -**

g e g e n

**das Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten,
Brunnenstraße 188 - 190, 10119 Berlin,
Beklagten, Berufungskläger und Berufungsbeklagten,**

**hat der 5. Senat des Obergerichts Berlin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 30. November 1995 durch den Vorsitzenden Richter am**

Oberverwaltungsgericht **M e i n h a r d t** , die Richterin am Oberverwaltungsgericht **E h r i c k e** und den Richter am Oberverwaltungsgericht **W a h l e** sowie die ehrenamtlichen Richter **Dr. T r u l l** und **V i e w e g** für Recht erkannt:

Die Berufungen der Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Oktober 1993 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens der zweiten Rechtsstufe werden der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen, soweit das Urteil die Berufung des Beklagten betrifft; im übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin - in religiöser Hinsicht ein Zweig der Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania mit Sitz in Brooklyn N.Y., USA - ist aus der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ hervorgegangen und hat ihren Sitz in Berlin. Sie begehrt in erster Linie die Feststellung, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten, ihr diese Rechtsstellung im Land Berlin zu verleihen.

Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ist in Deutschland seit 1897 in organisierter Weise tätig, und zwar zunächst unter dem Namen „Bibelforscher“. Im Jahre 1927 wurde sie beim Amtsgericht Magdeburg als „Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig, e.V.“ eingetragen. Durch Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Juni 1933 wurde sie im Land Preußen verboten und am 24. Januar 1936 vom Amtsgericht Magdeburg von Amts wegen im Vereinsregister gelöscht. Im September 1945 gründete sie sich neu und wurde am 22. September 1945 erneut in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen. 1946 benannte sie sich um in „Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforscher-Vereinigung, Deutscher Zweig, e.V.“.

Mit Verfügung vom 31. August 1950 ordnete der Innenminister der DDR an, daß die Gesellschaft „Jehovas Zeugen“ und deren in der Gesellschaft bestehende Verwaltung mit Wirkung vom gleichen Tage aus der Liste der erlaubten Religionsgemeinschaften im Bereich der DDR und in Groß-Berlin zu streichen seien. Der Klägerin wurde mitgeteilt, daß jede Tätigkeit der Religionsgemeinschaft damit untersagt und strafbar sei.

Im Januar 1990 beantragten die Zeugen Jehovas in der DDR bei dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik - Amt für Kirchenfragen -, sie wieder als Religionsgemeinschaft anzuerkennen. Der Ministerrat übersandte ihnen daraufhin unter dem 14. März 1990 eine Urkunde folgenden Wortlauts:

„Staatliche Anerkennung

Die „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR“ mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, ist staatlich anerkannt.

Mit der staatlichen Anerkennung ist die Religionsgemeinschaft rechtsfähig und legitimiert, auf der Grundlage des Artikels 39 (2) der Verfassung der DDR ihre Tätigkeit auszuüben.“

Nach der Wiedervereinigung änderte die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR ihren Namen in „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland“. Die Klägerin ist in den neuen Bundesländern mit z. Zt. 257 Gemeinden vertreten. Sie ist für die organisatorische und religiöse

Leitung des Werkes der Zeugen Jehovas in der ehemaligen DDR zuständig. Im Land Berlin bestehen derzeit 76 Gemeinden; an der Abendmahlsfeier am 6. April 1993 haben nach ihren Angaben 10 846 Personen teilgenommen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1990 erbat die Klägerin unter Hinweis auf Anlage II zum Einigungsvertrag, Kapitel IV Abschnitt I Ziff. 5 und § 2 des Kirchensteuergesetzes der DDR - KirchStG DDR - die Bestätigung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Schreiben vom 8. April 1991 beantragte sie hilfsweise die Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i.V.m. mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Mit **Bescheid vom 20. April 1993** lehnte der Beklagte nach vorheriger Anhörung der Klägerin deren Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte ab. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Die Zeugen Jehovas seien unstreitig eine Religionsgemeinschaft, der die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit zustehe. Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verlange jedoch begriffsnotwendig ein Mindestmaß an unmittelbarer Bejahung staatlicher Formation und hoheitlicher Gewaltausübung, ohne daß dies bedeute, mit dem Staat in allen seinen Ausformungen und Handlungsweisen konform gehen zu müssen. Das tendenziell negative Staatsverständnis der Zeugen Jehovas bewege sich zwar im Rahmen der Religionsfreiheit, stehe jedoch zu einer mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit zu einem im weitesten Sinne Teil staatlicher Trägerschaft in Widerspruch. Es bestünden Zweifel an der Beachtung der Bedeutung des in Art. 20 GG verankerten Demokratiegebotes im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zum Gemeinwesen. Die generelle und strikte Ablehnung einer Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozeß widerspreche den elementaren Prinzipien der demokratischen Grundordnung. Im übrigen bestehe kein Mindestmaß an „positiver Toleranz“ gegenüber anderen Glaubensformationen. Auf die „staatliche Anerkennung“, die der Ministerrat der DDR am 14. März 1990 ausgesprochen habe, lasse sich weder ein - schon eingeräumter - Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 WRV herleiten noch ein Anspruch darauf, die Rechte gemäß diesen Verfassungsbestimmungen verliehen zu bekommen; denn der Rechtsstatus

einer selbständigen rechtsfähigen Religionskörperschaft sei dem Verfassungsrecht der DDR unbekannt gewesen. Auch aus dem Übergangsrecht des Einigungsvertrages ergebe sich für die Zeugen Jehovas keine Statusverbesserung. Die Gesetzgebungshoheit über das Kirchenrecht falle nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung den Ländern zu. Für das Kirchensteuerrecht regle Art. 9 Abs. 5 EV ausdrücklich, daß dieses nur in den in Art. 1 Abs. 1 EV genannten (neuen) Bundesländern, nicht aber in Berlin als Landesrecht fortgelte.

Mit ihrer **Klage** hat die Klägerin ihr Begehren auf Feststellung des Körperschaftsstatus, hilfsweise auf Verleihung der Körperschaftsrechte weiterverfolgt. Sie hat geltend gemacht, daß sie den Körperschaftsstatus noch in der damaligen DDR mit Inkrafttreten des KirchStG DDR am 29. September 1990 erlangt habe. Das ergebe sich daraus, daß sie als eine andere Religionsgemeinschaft im Sinne des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR mit den gleichen Rechten wie die enumerativ genannten Kirchen ausgestattet sei, denen sie aufgrund der förmlichen Anerkennung durch den Ministerrat der DDR gleichgestellt sei. Dieser - noch vor der Wiedervereinigung erlangte - Rechtsstatus gelte in der Bundesrepublik fort. Im übrigen erfülle sie auch die Voraussetzungen für eine Neuerlangung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie sei eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV, die, wie ihre missionarische Tätigkeit seit 1897, ihre finanzielle Ausstattung sowie die Anzahl ihrer Mitglieder in Berlin und im gesamten Bundesgebiet belegten, auch die Gewähr der Dauer biete. An weitere Voraussetzungen sei der Anspruch aus Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 WRV nicht geknüpft. Im übrigen erhebe der Beklagte zu Unrecht den Vorwurf, sie habe ein negatives Staatsverständnis. Sie befürworte lediglich die Trennung von Staat und Kirche und sei - wie die großen christlichen Kirchen auch - der Auffassung, daß Christen ihren Blick auf das „Kommen des Königreiches Gottes“ zu richten hätten.

Durch **Urteil vom 25. Oktober 1993** hat das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich des Hauptantrages abgewiesen und den Beklagten auf den Hilfsantrag verpflichtet, der Klägerin die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Land Berlin zu verleihen. Zur Begründung hat es im

wesentlichen ausgeführt: Durch die Verleihung der „staatlichen Anerkennung“ durch den Ministerrat der DDR am 14. März 1990 sei der Klägerin schon deshalb nicht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden, weil eine derartige Rechtsform dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht der DDR fremd gewesen sei. Die Erklärung des DDR-Ministerrats habe vielmehr - entsprechend dem Wortlaut der Urkunde - lediglich die Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Legitimation zur Ausübung der in Art. 39 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1968 festgeschriebenen Rechte zum Inhalt gehabt. Auch das zusammen mit dem Einigungsvertrag am 29. September 1990 in Kraft getretene KirchStG DDR habe der Klägerin keine Körperschaftsrechte verliehen. Nach Auffassung der Kammer seien unter den Religionsgemeinschaften im Sinne des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR nur solche zu verstehen, denen die Körperschaftsrechte auf ihren Antrag hin gemäß § 3 KirchStG DDR neu verliehen worden seien. Jedenfalls aber würde eine etwa durch das KirchStG DDR verliehene Körperschaftsstellung gemäß Art 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages nur in den neuen Bundesländern, nicht aber in Berlin fortgelten.

Die Klägerin habe jedoch einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Land Berlin, weil sie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfülle und ihr daher ein entsprechendes subjektiv-öffentliches Recht zustehe. Daß es sich bei ihr um eine antragsberechtigte Religionsgesellschaft handele, bestreite der Beklagte nicht. Die Klägerin biete durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder auch die Gewähr der Dauer. Als - ungeschriebene - weitere Verleihungsvoraussetzung sei das Erfordernis der „Rechtstreue“ bzw. der „uneingeschränkten Achtung der Rechtsordnung“ anerkannt. Der Staat sei nicht verpflichtet, den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu verleihen, die sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Ordnung auflehnten oder deren Betätigung mit dem geltenden Recht unvereinbar sei. Auch diese Voraussetzung erfülle die Klägerin. Anhaltspunkte dafür, daß sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft im außerkirchlichen Bereich nicht die Gewähr für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen bieten oder dem Staat aktiven Widerstand leisten werde - was allein die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrechten aus dem

Gesichtspunkt der Rechtstreue rechtfertigen könne -, seien vom Beklagten nicht dargelegt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Soweit der Beklagte darüber hinaus fordere, die betreffende Religionsgesellschaft müsse in bezug auf das Toleranz- und Demokratiegebot ein Mindestmaß an Bejahung erkennen lassen, weil Art. 140 GG Bestandteil der übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes und „infolgedessen insbesondere von den in Art. 20 GG verankerten wesentlichen Elementen unserer demokratischen Grundordnung ... geprägt und durchwirkt“ sei, liege dem ein Mißverständnis vom Begriff der öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaft im Sinne von Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 WRV zugrunde. Kirchen oder Religionsgemeinschaften würden durch ihre Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts in keiner Weise dem Staat inkorporiert, seien also auch nicht im weitesten Sinne staatsmittelbare Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates nach dem Grundgesetz bedeute die Kennzeichnung der Rechtsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften keine Gleichstellung mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, die in den Staat organisch eingegliederte Verbände seien, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status', der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebe, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwerfe.

Darüber hinaus verletze der vom Beklagten als Versagungsgrund herangezogene Gesichtspunkt, daß die Klägerin ein negatives „Grundverständnis zum Staat“ habe und die Übernahme staatlicher oder öffentlicher Pflichten, wie z.B. das aktive oder passive Wahlrecht für ihre Mitglieder ablehne, die Klägerin in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG. Von dieser Verfassungsnorm geschützt und dadurch jeglicher Bewertung durch staatliche Stellen entzogen sei auch das von der Klägerin im Verwaltungsverfahren ausführlich dargestellte und von ihr zum Teil als relative Unterordnung unter die Obrigkeit bezeichnete Verhältnis zum Staat, das die Klägerin auf ihre Auslegung diverser Schriftstellen des Neuen Testaments und damit auf ihre religiösen Grundüberzeugungen stütze.

Den Inhalt der grundrechtlich verbürgten Glaubensfreiheit verkenne der Beklagte außerdem, soweit er seine Ablehnung darauf stütze, daß die Klägerin „im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften jede Form des

Miteinanders“ ablehne. Eine rechtliche Begründung für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften sei nicht erkennbar; sie ergebe sich insbesondere nicht aus dem Toleranzgebot. Die vom Beklagten behauptete „undemokratische Innenstruktur“ der Klägerin sei für ihren Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte irrelevant. Es sei Teil der verfassungsrechtlichen Autonomie der Religionsgemeinschaften und zugleich Teil der ihnen zustehenden Glaubensfreiheit, ihre innere Struktur zu gestalten. Das gelte für körperschaftsrechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften ebenso wie für privatrechtlich organisierte. Maßgeblich und ausreichend für die Gewährleistung der individuellen Rechte einzelner Mitglieder sei allein das Prinzip der Freiwilligkeit. Anhaltspunkte dafür, daß die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft durch die Klägerin mißachtet werde und die Verleihungsvoraussetzung der „Rechtstreue“ deshalb in Frage stehe, seien bisher weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beteiligten mit ihren Berufungen.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer gegen die Abweisung des Feststellungsantrages eingelegten Berufung vor: Im Gegensatz zur Darstellung des Verwaltungsgerichts habe sie nie behauptet, daß sie allein aufgrund der staatlichen Anerkennung vom 14. März 1990 den Körperschaftsstatus erlangt habe. Dies sei vielmehr durch das KirchStG DDR geschehen. Die staatsvertraglich von der Bundesrepublik durch den Einigungsvertrag anerkannte Verleihung von Körperschaftsrechten, die von der DDR nicht lediglich durch einfachen Verwaltungsakt (so Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), sondern durch Legislativakt erfolgt sei (§ 2 KirchStG DDR), sei für die in § 2 Nrn. 1 und 2 enumerativ aufgeführten Gliederungen der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche ein Erfordernis gewesen, denn sie hätten im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts diesen Status nach dem Beitritt der DDR nicht automatisch aufgrund von Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV, sondern allenfalls durch Antragstellung gemäß Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV erlangen können. Nach Abs. 5 Satz 1 dieser Norm blieben Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts nur, soweit sie dies bisher gewesen seien. Die in § 2 Nrn. 1 und 2 KirchStG DDR genannten Kirchen

seien dies weder bisher in der DDR noch wegen anders gearteter Kirchenstrukturen in der DDR bei Inkrafttreten des Grundgesetzes oder der Weimarer Reichsverfassung gewesen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, unter Religionsgesellschaften im Sinne von § 2 Nr. 4 KirchStG DDR seien nur solche zu verstehen, denen die Körperschaftsrechte auf Antrag nach § 3 des betreffenden Gesetzes neu verliehen worden seien, sei schon deshalb nicht haltbar, weil Nr. 4 des § 2 dann leerliefe. Es spreche vielmehr alles dafür, daß bei Inkrafttreten des KirchStG DDR „gleiche Rechte“ im Sinne dieser Vorschrift allen nach dem Recht der DDR staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zugekommen seien, daß also mit dieser Bestimmung allen diesen Religionsgemeinschaften die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden seien. Verstehe man § 2 Nr. 4 KirchStG DDR in diesem Sinne als Verleihung von Körperschaftsrechten an alle in der DDR staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, dann fielen hierunter auch die Zeugen Jehovas. Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und mit Inkrafttreten des Grundgesetzes sei der durch § 2 KirchStG DDR verliehene Körperschaftsstatus zu einem vollen - verfassungskräftigen - Körperschaftsstatus erstarkt mit der Folge, daß er nur noch unter den sehr eingeschränkten Voraussetzungen entzogen werden könne, die allgemein für den Körperschaftsstatus gälten. Daran ändere nichts, daß das KirchStG DDR im Land Berlin nicht fortgelte.

Zur Stützung ihrer Rechtsauffassung beruft sich die Klägerin auf ein „Rechtsgutachten zum Rechtsstatus der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft“ von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Frankfurt am Main, vom 22. August 1995.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Oktober 1993 zu ändern und festzustellen, daß sie seit dem 29. September 1990 Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Der Beklagte beantragt,

1. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,
2. das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Oktober 1993 zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Er meint, daß die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts keinen Erfolg haben könne, da sie den Zusammenhang zwischen staatlichen Maßnahmen der DDR kurz vor dem Beitritt und die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland verkenne. Eine „automatische“ Anerkennung nach § 2 Nr. 4 KirchStG DDR als „andere Religionsgemeinschaft“ mit gleichen Rechten scheide aus, da die Klägerin mit den enumerativ aufgezählten Gemeinschaften, die seit langem in den alten Bundesländern als Religionskörperschaften anerkannt seien, nicht vergleichbar sei. Weder die amtlichen Erläuterungen noch andere Anhaltspunkte sprächen dafür, daß sämtliche staatlichen „Anerkennungen“ des Ministerrates aus der Übergangszeit für eine Gleichstellung mit den altkorporierten Kirchen hätten ausreichen sollen.

Der Beklagte begründet seine gegen den stattgebenden Teil des verwaltungsgerichtlichen Urteils eingelegte Berufung wie folgt:

Das Urteil beruhe auf einer zu engen Auslegung des Begriffs der Rechtstreue als ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung und einer fehlenden Würdigung des repressiven Charakters der Klägerin.

Der Verfassungsanspruch aus Art. 137 Abs. 5 WRV sei mit kollidierenden Grundrechten Dritter und gleichrangigen Verfassungswerten in Ausgleich zu bringen, denn auch schrankenlos garantierte Rechte fänden ihre immanenten Schranken in entgegenstehenden Verfassungsrechten. Die danach gebotene Abwägung habe nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung unter Berücksichtigung des gesamten Wertesystems des Grundgesetzes zu erfolgen, wobei notwendig auch von der Glaubenspraxis der Religionsgemeinschaft insoweit Kenntnis zu nehmen sei, als diese Grundrechte Dritter oder entgegenstehende Rechtswerte von Verfassungsrang beeinträchtige. Mit einer solchen

Abwägung werde die verfassungsimmanente Schranke der Freiheit des Glaubens gezogen; über den Inhalt des Glaubens werde damit kein - unzulässiges - Werturteil gesprochen.

Umfang und Bedeutung der durch die Korporation zur Verfügung gestellten Rechte und Privilegien, bedingten einen dahingehenden verfassungsimmanenten Vorbehalt, daß ein Recht auf Anerkennung nur für solche Religionsgemeinschaften bestehe, die nicht die maßgebenden Grundlagen der staatlichen Ordnung prinzipiell ablehnten. Hierbei handele es sich um ein selbstverständliches Erfordernis, das keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedürft habe. Es könne dem Staat nicht zugemutet werden, eine Vereinigung zu subventionieren, die ihm den Kampf angesagt habe.

Nicht zuletzt die Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG bestätige die herrschende Meinung, nach der Art. 137 WRV keine selbständigen „Kirchengrundrechte“ konstituiere. Nach Auffassung der Literatur hätten Ansprüche aus Art. 137 WRV nur grundrechtsähnliches Gewicht, soweit ihre Verletzung zugleich eine Beeinträchtigung der Freiheit des Glaubens und der Glaubensausübung i.S. von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beinhalte. Die Organisationsform einer Religionsgesellschaft sei über den Garantiegehalt von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG jedoch nur insoweit gewährleistet, als sie in der Möglichkeit einer irgendwie gearteten rechtlichen Existenz einschließlich der Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr bestehe, nicht aber als Anspruch auf eine bestimmte Rechtsform.

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas beeinträchtige grundgesetzlich geschützte Individual- und Gemeinschaftswerte. Hierzu führt der Beklagte unter Hinweis auf zahlreiche Unterlagen, darunter auch solche der Klägerin, beispielhaft auf:

- Die Zeugen Jehovas böten das Bild eines „totalitären Zwangssystems“; bei ihnen herrsche ein Gruppenzwang und ein Anpassungsdruck, der nach innen und außen unter allen Umständen aufrechterhalten werde.
- Die Glaubensgemeinschaft der Klägerin diskreditiere das Demokratieprinzip, eines der grundlegenden Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland, etwa durch das Verbot des aktiven und passiven Wahlrechts bei Strafe des

- Gemeinschaftsverlustes oder durch das Verbot der Wahrnehmung von Feiertagen oder Nationalsymbolen.
- Die Glaubensgemeinschaft der Klägerin fördere separatistische Tendenzen innerhalb der Familie, insbesondere bei der Kindererziehung. Nicht nur dadurch würden Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GG verletzt, sondern auch durch die strikte Verweigerung von Bluttransfusionen bei Kindern und Neugeborenen.
 - Die Zeugen Jehovas lehnten andere Religionsgemeinschaften bis hin zum vollständigen Verbot des Kontaktes mit Andersgläubigen strikt ab und verweigerten jegliche interkonfessionelle Zusammenarbeit oder Abstimmung; dem Gedanken einer pluralistischen Meinungsbildung stünden sie extrem ablehnend gegenüber.
 - Die minutiös geregelten Aufwandsentschädigungen betreffend die Arbeitsleistungen für die Wachturm Gesellschaft widersprächen sämtlichen Grundgedanken des Arbeits- und Sozialrechts.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Sie führt aus: Die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrechten an eine Religionsgesellschaft werde allgemein nur dann für zulässig erachtet, wenn diese sich - aktiv - gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes richte (Art. 9 Abs. 2 GG); das treffe auf sie nicht zu. Sie greife in keiner Weise in grundgesetzlich geschützte Interessen Dritter ein. Ihre Glaubensinhalte und deren Anwendung in der Praxis entsprächen der geforderten Rechtstreue. Und schließlich gewährleiste sie die Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit ihrer Mitglieder. Darüber hinausgehend dürfe ihre - vom Beklagten im übrigen verfälscht dargestellte - Glaubenspraxis nicht Gegenstand der Prüfung im Anerkennungsverfahren sein. Der Versuch des Beklagten, neue Kriterien und Anforderungen für die Zulassung von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufzustellen, stelle einen Verstoß gegen Art. 140 GG dar.

Zu den vom Beklagten konkret erhobenen Vorwürfen nimmt die Klägerin unter anderem wie folgt Stellung:

- Das Wahlrecht werde ihren Mitgliedern weder vorenthalten noch entzogen. Falls der einzelne Zeuge Jehovas sich entschieße, entgegen seinem religiösen Verständnis an einer Wahl teilzunehmen, werden niemand ihn daran hindern.
- Da die Prinzipien der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit zu den elementaren Grundsätzen der Heiligen Schrift gehörten, prägten diese auch das Selbstverständnis der Zeugen Jehovas.
- Ehe und Familie seien auch nach ihrer Auffassung die Keimzelle jeder menschlichen Gesellschaft; sie zu schützen und zu unterstützen sei ihr Anliegen. Das gelte auch für gemischt-religiöse Ehen.
- Hinsichtlich der Kindererziehung weist die Klägerin darauf hin, daß es zu den verfassungsmäßigen Rechten der Eltern auch gehöre, Kinder nach ihren Vorstellungen religiös zu erziehen. Die Zeugen Jehovas schrieben den Eltern nicht vor, wie sie ihre Kinder zu erziehen hätten.
- Was die Verweigerung von Bluttransfusionen anbelange, so wendeten die Zeugen Jehovas in Ausübung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit den biblischen Grundsatz aus Apostelgeschichte Kap. 15 Verse 19, 20 und 29 an, in denen dazu aufgefordert werde, sich des Blutes zu enthalten. Soweit hiervon nicht selbst entscheidungsfähige Kinder betroffen seien, nähmen es die Eltern in Kauf, daß die staatliche Rechtsordnung die von ihnen verweigerte Einwilligung ersetze und damit die medizinisch für notwendig erachtete Maßnahme durchsetze.
- Sie negiere schließlich auch nicht die Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts. Weder sie noch die Wachtturmgesellschaft schlossen Arbeitsverträge; dem biblischen Vorbild folgend bediene sie sich ausschließlich freiwilliger Mitarbeit, was ihr als Religionsgemeinschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts freistehe. Die Anschuldigungen des Beklagten beträfen im übrigen nicht sie selbst, sondern die relativ kleine Gruppe der ordensähnlichen Gemeinschaft der Sondervollzeitdiener, für deren Krankenschutz die Wachtturm-Gesellschaft Sorge trage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten (3 Bände) nebst den von den Beteiligten

eingereichten Unterlagen sowie auf den Inhalt des Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen der Beteiligten sind unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, daß die Klägerin nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 WRV ist (I.), aber vom beklagten Land Berlin verlangen kann, daß ihr diese Rechtsstellung verliehen wird (II.).

I.

Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, daß die Klägerin die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts weder nach der genannten Verfassungsbestimmung noch durch die „Staatliche Anerkennung“ seitens des Ministerrats der DDR im März 1990 erlangt hat. Sie könnte diese Rechtsstellung mithin allenfalls aufgrund des zusammen mit dem Einigungsvertrag - EV - am 29. September 1990 in Kraft getretenen Kirchensteuergesetzes der DDR („Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens“, Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 EV, BGBl. II S. 1194) - KirchStG DDR - erworben haben. Das ist entgegen der Auffassung der Klägerin indessen nicht der Fall.

§ 1 KirchStG DDR berechtigt Religionsgesellschaften zur Erhebung von Kirchensteuern, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Nach § 2 des Gesetzes sind Körperschaften bestimmte Gliederungen der evangelischen und katholischen Kirche (Nrn. 1 und 2) sowie die jüdischen Kultusgemeinden (Nr. 3); Nr. 4 bezeichnet als Körperschaften des öffentlichen Rechts ferner „andere Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben“. Nach

§ 3 KirchStG DDR schließlich können - entsprechend Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV - Religionsgesellschaften auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Die Zeugen Jehovas haben es in der Vergangenheit aus Glaubensgründen stets abgelehnt, „bei einer weltlichen Instanz“ um die Verleihung von Körperschaftsrechten nachzusuchen,

vgl. hierzu auch BVerfGE 19, 129 [134].

Da auch die Klägerin einen entsprechenden Antrag zu keiner Zeit gestellt hat, könnte sie diese Rechtsstellung allenfalls auf der Grundlage des § 2 Nr. 4 KirchStG DDR kraft Gesetzes erlangt haben. Das setzte voraus, daß der Regelung des § 2 KirchStG DDR in bezug auf den Körperschaftsstatus rechtsbegründender Charakter zukäme. Für einen dahingehenden gesetzgeberischen Willen bedürfte es allerdings angesichts der Tragweite der Rechtsfolgen eines solchen konstitutiven Legislativaktes deutlicher Anhaltspunkte. Daran fehlt es.

Systematik und Begründung des Gesetzes belegen vielmehr, daß die Regelung des § 2 KirchStG DDR insgesamt auf solche Bekenntnisgemeinschaften abzielt, die bereits vor der Staatsgründung der DDR bzw. vor der (offiziellen) Aufhebung der aus der Weimarer Zeit stammenden staatskirchenrechtlichen Ordnung durch die Verfassung der DDR von 1968 körperschaftlich verfaßt und anerkannt waren (sog. Altkorporierte) oder die die gleichen Rechte auf Antrag nach § 3 KirchStG DDR künftig erwerben werden, ihr mithin lediglich deklaratorischer Charakter zukommen sollte. Denn während § 2 Nr. 1 bis 3 KirchStG DDR diejenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sein sollen, im einzelnen bezeichnet und es sich bei ihnen zudem um solche handelt, die zumindest noch unter Geltung der Reichsverfassung von 1919 Körperschaften waren, trifft die gleiche Vorschrift in Nr. 4 keine nähere Bestimmung darüber, welche „andere(n) Religionsgesellschaften, die die gleichen Rechte haben“, mit Körperschaftsrechten ausgestattet werden sollen. In den „Erläuterungen zu den Anlagen des Einigungsvertrages“ (BT-Drs. 11/7817, S. 126) heißt es hierzu lediglich:

„Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft ...

Für den Bereich der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche wird auf der Grundlage der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Organisationsstrukturen enumerativ aufgezählt, welche Gliederungen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Neben den Landeskirchen und Diözesen (Bistümern) zählen dazu jeweils auch die örtlichen Kirchengemeinden und deren überregionale Zusammenschlüsse. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich auch die jüdischen Kultusgemeinden.

Andere Religionsgesellschaften können auf Antrag (§ 3) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, wenn sie nach ihrer Verfassung und nach der Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr für den dauerhaften Bestand der Körperschaft bieten.“

Dafür, daß mit „anderen Religionsgesellschaften“, wie die Klägerin reklamiert, diejenigen gemeint gewesen wären, die noch vor der Wiedervereinigung vom Ministerrat der DDR staatlich anerkannt worden waren, gibt es demnach weder im Gesetz selbst noch in dessen Begründung Anhaltspunkte.

Im übrigen kann schwerlich angenommen werden, daß durch ein Gesetz, das lediglich die Voraussetzungen für die Erhebung von Kirchensteuern schon für das Jahr 1991 in den neuen Bundesländern schaffen sollte, Religionsgesellschaften ein Rechtsstatus hat verliehen werden sollen, der nach dem Recht der noch bestehenden DDR nicht gegeben war, vielmehr erst mit ihrem Untergang hat wirksam werden sollen,

vgl. hierzu: Renck, Zum Körperschaftsstatus der Bekenntnisgemeinschaften in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 374, und Spliesgart, Die Einführung der Kirchensteuer in den neuen Bundesländern, NVwZ 1992, 155.

Das gilt umso mehr, als die Verleihung von Körperschaftsrechten durch Legislativakt - zumal an nicht näher bezeichnete und früher privatrechtlich organisiert tätige Bekenntnisgemeinschaften - dem Grundverständnis des Staatskirchenrechts, insbesondere der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts widerspräche. Denn wie es im Ermessen der betreffenden Religionsgesellschaft steht, die Organisationsform des rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins zu wählen, so steht es ihr auch frei, ob sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

erwerben will,

BVerfGE 19, a.a.O..

Selbst wenn aber die Klägerin auf der Grundlage des § 2 KirchStG DDR den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben hätte, so hätte sie diesen Status jedenfalls nicht im Land Berlin. Denn durch Art. 9 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 EV ist ausdrücklich bestimmt, daß das von der Deutschen Demokratischen Republik als gesetzgebender Körperschaft erlassene Kirchensteuerrecht (nur) in den fünf neuen Bundesländern als Landesrecht fortgilt. Infolgedessen können etwaige Verleihungsakte durch oder auf der Grundlage dieses Gesetzes der DDR sich nicht auf das Land Berlin erstrecken.

II.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch darauf, daß der Beklagte ihr Körperschaftsrechte verleiht; denn sie erfüllt die gemäß Art. 140 GG / 137 Abs. 5 Satz 2 WRV dafür erforderlichen Voraussetzungen.

1.

Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV bestimmt, daß Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren (das trifft beispielsweise auf die evangelischen Landeskirchen, die Bistümer der katholischen Kirche oder die israelitischen Kultusgemeinden zu). Nach Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV sind „anderen Religionsgesellschaften“ auf Antrag die gleichen Rechte zu gewähren, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage hat das Land Berlin in der Vergangenheit z.B. der Heilsarmee, der Neuapostolischen Kirche, der Gemeinschaft der

Siebenten-Tags-Adventisten, Christian Science und der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage [Mormonen] Körperschaftsrechte verliehen).

Art. 137 WRV ist - neben weiteren Artikeln der Weimarer Reichsverfassung, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften zum Gegenstand haben - durch Art 140 GG zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt worden; die Weimarer Kirchenartikel sind damit Verfassungsrecht geworden und stehen gegenüber anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht auf einer Stufe minderen Rechts,

vgl. BVerfGE 19, 206 (219).

Die in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verwendeten Begriffe „ihre Verfassung“, „Zahl ihrer Mitglieder“ und „Gewähr der Dauer“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Behörde in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar ist,

vgl. OVG Berlin, Urteil vom 17. April 1969 - OVG 5 B 6.67 -
in OVGE 10, 105 (106 m.w.N.).

Bei ihrer Auslegung muß - wie bei der Interpretation der inkorporierten Artikel der WRV generell - davon ausgegangen werden, daß sie in jener Gestalt übernommen werden sollten, die sie am Ende der Weimarer Zeit legitimerweise gefunden haben,

vgl. Maunz/Dürig/Herzog, GG, Rdnr. 8 zu Art. 140;
Hollerbach, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des
Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatskirchen-
rechts in der Bundesrepublik Deutschland, Band I,
S. 215 (229).

Danach ist unter einer **Religionsgesellschaft** der „Zusammenschluß von Personen mit gemeinsamen Auffassungen von Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens“ zu verstehen, der einen gemeinsamen religiösen „Konsens in umfassender Weise bezeugt“,

vgl. Obermayer, Bonner Kommentar (Zweitbearbeitung),
Art. 140 GG, Rdnr. 43.

Durch diese umfassende Zielsetzung unterscheiden sich die Religionsgesellschaften von den religiösen Vereinen und Zusammenschlüssen, die der „gemeinsamen Pflege partieller religiöser Aufgaben“ dienen.

Unter dem Begriff „Verfassung“, den Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV seinem Wortlaut nach neben der Zahl der Mitglieder zum alleinigen Maßstab für die Prüfung der Gewähr der Dauer macht, ist nicht nur die satzungsmäßige Organisation, sondern der tatsächliche und gesicherte Gesamtzustand der Gemeinschaft zu verstehen (sog. qualitativer Gesamtzustand); denn die Zahl der Mitglieder und ein Organisationsstatut allein lassen keine zureichende Prognose in bezug auf das Moment der Dauer zu,

vgl. OVG Berlin a.a.O., S. 107; vgl. ferner: Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, in ZevKR 34 (1989), S. 337 ff.(350); Held, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, 1974, S. 116 ff.; Müller, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, in: ZevKR 2 (1952/53), S. 138 (159).

Eine hinreichende rechtliche Organisation ist danach eine zwar notwendige, aber nicht ausreichende Bedingung für die Erwartung eines dauerhaften Bestandes. Wenn für die Gewähr der Dauer maßgebend auch auf die Verfassung der um die Korporation nachsuchenden Religionsgesellschaft abgestellt wird, soll damit allerdings dem Staat kein Bestimmungsrecht über deren innere Organisation eingeräumt werden; dies widerspräche Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Der Staat kann deshalb nicht wie etwa von den Ländern, Kreisen und Gemeinden (Art. 28 Abs. 1 GG) oder von den politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG) fordern, daß ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entspricht. Er kann nur eine Verfassung verlangen, die ein Mindestmaß an innerer Ordnung schafft, also vor allem die Vertretung nach außen regelt, und die durch die Organe Gewähr dafür bietet, daß im gesamten Wirken der Religionsgesellschaft die Schranken der Rechtsordnung eingehalten werden,

vgl. Friesenhahn, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, S. 556.

Zur Erwartung eines dauerhaften Bestandes gehören ferner eine ausreichende Finanzausstattung der Religionsgesellschaft, damit sie ihren vielfältigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann,

vgl. hierzu BVerfGE 66, 1 (24),

sowie ein gewisser Zeitraum des Bestehens, da eine neu gegründete Religionsgesellschaft in aller Regel nicht sofort die Gewähr der Dauer bietet; gefordert wird im allgemeinen ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren.

Das Bekenntnis als solches kann nur insoweit in die Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen einbezogen werden, als aus ihm Rückschlüsse auf den dauerhaften Bestand der Glaubensgemeinschaft gezogen werden können. Im übrigen hat sich der Staat religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten und auf eine Bewertung theologischer Grundlagen zu verzichten.

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang von „Hoheitsfähigkeit oder -würdigkeit“ spricht, die für die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften über den Wortlaut der Verfassung hinaus zu fordern sei, ist ihm entgegenzuhalten, daß die Weimarer Nationalversammlung dieser - seinerzeit verschiedentlich erhobenen - Forderung eine Absage erteilt hat. Zur Verdeutlichung sei auf einen Wortwechsel zwischen dem seinerzeitigen Reichsinnenminister Dr. Preuß, der den ursprünglichen Entwurf des Art. 137 WRV verfaßt hatte, und dem Abgeordneten Naumann (DDP) hingewiesen: Nachdem Nauman mit Rücksicht auf die steuer- und schulrechtlichen Folgen einer Verleihung die Forderung erhoben hatte, daß die in Frage kommenden Religionsgesellschaften aus dem Stadium der beständig vorhandenen „wolkenartigen Religionsgebilde“ herausgekommen und „religiöse Verwaltungsgemeinschaft“ geworden sein müßten, dem auf der anderen Seite jedoch der Gedanke fernlag, daß der Körperschaftsbegriff ein Ehrenzeugnis für die Kirche sei („da es keine Staatskirche mehr gibt, so sind alle Nebenkirchen gleicher Ehre“), führte er aus:

„Der Staat darf auf diesem Gebiet nicht eng und kleinlich sein, und insbesondere die Gemeinschaften, die schon vorhanden sind, wie die Methodisten, die Baptisten, die Altlutheraner und, mögen sie heißen, wie sie wollen, brauchen keine neue Schikane oder

Hinschleppung mehr zu erleben! Die Zeit, wo kleine Religionsgesellschaften amtlich mißachtet wurden, ist jetzt grundsätzlich vorbei. Da es keine Staatskirche mehr gibt, so sind alle Nebenkirchen gleicher Ehre. Sie wollen in der Republik ihr Recht haben, und das soll man ihnen geben.

Ich frage deshalb den Herrn Regierungsvertreter, ob wir von ihm eine Aussage darüber bekommen können, daß das Recht der öff.Ksch. den bestehenden kleineren Kirchen, den Rgen und Sekten ... ohne weiteres zuteil werden soll? Ob das seine Auffassung dieses Paragraphen ist? Es ist nicht zu bestreiten: diese kleinen Gemeinschaften sind vielleicht allzu ängstlich, aber das erklärt sich leicht, denn sie sind bisher vielfach schlecht behandelt worden. Sie sind von Staat und Kirche gleichzeitig unfreundlich behandelt worden. Das hat aufzuhören."

Reichsminister Dr. Preuß gab zur Antwort seiner „Überzeugung“ Ausdruck, daß:

„nach dem Gang, den die Verhandlungen im Verfassungsausschuß genommen haben, und nach den Erörterungen hier ... Sinn und Bedeutung dieser Bestimmung für Sekten und Freikirchen nur so aufgefaßt werden können, wie es der Herr Abgeordnete Naumann formuliert hat.“

(Prot. Bd. 328, S. 1654 f.; zitiert nach Müller a.a.O., S. 156 f.)

Die Verfassung macht die Gewährleistung der Dauer ihrem Wortlaut nach ferner von der **Zahl der Mitglieder** der Religionsgesellschaft abhängig. Eine feste Größe läßt sich insoweit nicht festlegen, zumal auch der Mitgliederbestand außerhalb des Verleihungslandes nicht außer acht gelassen werden darf,

vgl. OVG Berlin a.a.O., S.111; Held a.a.O. S. 120.

Die Klägerin erfüllt die genannten und näher definierten Anforderungen, die die Verfassung an die Korporationsfähigkeit von Religionsgesellschaften stellt. Die Zeugen Jehovas sind seit nahezu 100 Jahren in Deutschland auf vereinsrechtlicher Basis tätig. Sowohl nach ihren Statuten, nach ihren Vermögensverhältnissen als auch nach der Zahl ihrer Mitglieder bietet die Klägerin - insoweit im übrigen auch nach Ansicht des Beklagten - die Gewähr der Dauer. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen zutreffenden Darlegungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil (UA S. 9 bis 11) Bezug genommen.

Von weiteren Voraussetzungen macht die Verfassung ihrem Wortlaut nach die Verleihung von Körperschaftsrechten nicht abhängig.

Als - ungeschriebene, mit Rücksicht auf den Grundsatz der Einheit der Verfassung allerdings als selbstverständlich anzusehende - weitere Verleihungsvoraussetzung ist das Erfordernis der „**Rechtstreue**“ bzw. der „**uneingeschränkten Achtung der Rechtsordnung**“ anerkannt. Denn der Staat ist nicht verpflichtet, einer Religionsgesellschaft Körperschaftsrechte zu verleihen, die sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende Rechtsordnung auflehnt oder deren Betätigung mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist. Deshalb ist die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an solche Religionsgesellschaften, bei denen die (Vereins-) Verbotsvoraussetzungen des Art 9 Abs. 2 GG vorliegen, nach allgemeiner Auffassung ausgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin - wie dies ein solches Verbot voraussetzte - bei der Ausübung ihr zuerkannter Körperschaftsrechte nicht die Gewähr für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen bieten oder dem Staat in kämpferischer Form aktiven Widerstand leisten wird,

vgl. hierzu BVerwGE 37, 358 (361),

sind, nachdem sie sich in den vergangenen Jahrzehnten weder gezielt strafrechtswidrig noch verfassungsfeindlich betätigt hat, nicht erkennbar und werden (so) auch vom Beklagten nicht behauptet. Mehr aber verlangt die Verfassung in dieser Hinsicht nicht.

2.

Soweit der Beklagte darüber hinaus fordert, die um die Korporationsrechte nachsuchende Religionsgesellschaft müsse „in bezug auf das Toleranz- und Demokratiegebot des Grundgesetzes ein Mindestmaß an Bejahung des Staates und der in Art. 20 GG verankerten Elemente einer demokratischen Grundordnung erkennen lassen“ - was er in bezug auf die Klägerin insbesondere im Hinblick auf den, wie er behauptet, repressiven Charakter der Innenstrukturen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, deren strikte Enthaltung jeglicher politischer Willensbetätigung und deren rigide Verweigerung

jeder Form des Miteinanders mit anderen Religionsgesellschaften und deren Angehörigen verneint - läßt sich diese Forderung auch nicht aus dem Begriff oder der Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft an sich herleiten. Im herkömmlichen verwaltungsrechtlichen Sinne sind Körperschaften des öffentlichen Rechts zwar mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Personen- oder Gebietsverbände, die unter staatlicher Aufsicht öffentliche Aufgaben wahrnehmen; Kirchen bzw. korporierte Religionsgesellschaften gehören dazu jedoch nicht. Nach dem auch heute noch maßgeblichen Verständnis der Weimarer Reichsverfassung wie auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird eine Kirche bzw. eine Religionsgesellschaft vielmehr „durch die Zuerkennung dieses öffentlich-rechtlichen Status anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht gleichgestellt. „Dieser Status soll“ - im Gegenteil - „die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihre originäre Kirchengewalt bekräftigen. Durch ihn wird die Kirche weder in den Staat organisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenaufsicht unterworfen“,

von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 1983, S. 96
unter Hinweis auf BVerfGE 30, 415 (428) und 28, 385.

Sie werden ungeachtet ihrer Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts „dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinne ‘staatsmittelbare’ Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen“,

so schon BVerfGE 18, 385 (386); BVerfGE 19, 129 (133 f.).

Deshalb hat außer Betracht zu bleiben, welches Ansehen eine Religionsgemeinschaft bzw. deren Bekenntnis in Staat und Gesellschaft genießt, solange sie sich - jedenfalls soweit ihre innerkirchlichen Regelungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen in staatliche Zuständigkeitsbereiche haben - an die Rechtsordnung hält. Dabei bleibt eine Regelung „innerkirchliche Angelegenheit“ auch dann, wenn sie mittelbare Auswirkungen hat, denn es gibt kaum eine Angelegenheit, die die Kirche oder Religionsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis eigenständig zu ordnen berufen ist, die nicht auch einen

gesellschaftspolitischen Aspekt hätte,

vgl. BVerfGE 42, 312 (334 f.).

Über den beschriebenen - engen - Rahmen hinaus ist dem Staat, auch wenn es um die Verleihung der Körperschaftsrechte in dem gekennzeichneten Sinne geht, jede inhaltliche Bewertung der Substanz einer Religion oder Weltanschauung entzogen. Diese Verpflichtung des Staates zu strikter religiöser und weltanschaulicher Neutralität läßt sich auch nicht durch einen Rückgriff auf das Demokratieprinzip in Frage stellen, denn die demokratische Ordnung des Grundgesetzes ist nicht die einer ideologischen Homogenisierung und Gleichschaltung; sie fordert nicht die „Total-Demokratisierung“ aller Lebensbereiche, sondern beruht vielmehr gerade auf der Respektierung von Lebensbereichen in ihrer sachlichen Eigenstruktur unbeschadet der Einfügung in einen das politische Gemeinwesen erfassenden Verantwortungszusammenhang,

Hollerbach, Verfassungsrechtliche Grundlagen des
Staatskirchenrechts, in : Handbuch des Staatskirchenrechts,
Band I, S. 260. Dieser fährt a.a.O. fort:

„Die Verfassung schreibt deshalb den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kein Demokratiemodell vor, sondern achtet deren eigene Legitimationsgrundlage und die darauf beruhende Organisationsform ... Der Staat wird unter dem Gesichtspunkt des demokratischen Prinzips (und der rechtsstaatlichen Kontrolle) nur dort legitimerweise Ansprüche an kirchliche Verfassungsgestaltung stellen, wo die Kirchen wie im Kirchensteuerwesen in die Wahrnehmung öffentlicher Gewalt einbezogen sind. Im übrigen aber mögen demokratische Ordnungen und Verfahrensweisen noch so vorbildlich sein: sie sind nicht aus sich für die Kirche verbindlich; die Frage der Rezeption ist der Selbstverantwortung der Kirche anheimgegeben.“

Diesem Vorverständnis entsprechend vermögen die vom Beklagten gegen die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas erhobenen - von der Klägerin in ihrer Gesamtheit bestrittenen - Vorwürfe die Versagung der Körperschaftsrechte nicht zu rechtfertigen. Sie betreffen - und das gilt namentlich für die Behauptung, die Zeugen Jehovas praktizierten ihren Glauben im Sinne eines totalitären Zwangssystems - im wesentlichen Verhaltensweisen, die nach dem

dem Selbstverständnis der Klägerin ihrem elementaren geistig-religiösen Auftrag entsprechen, im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten und sich staatlicher Bewertung deshalb von vornherein entziehen. Auch dem Gericht ist es verwehrt, derartige innerkirchlichen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen. Das gilt umso mehr, als dem religionsmündigen Bürger im Verhältnis zur Hoheitsgewalt des Staates kraft des Grundrechts des Art. 4 Abs. 1 GG jederzeit die Möglichkeit bleibt, seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft mit Wirkung für das staatliche Recht zu beenden.

Lediglich ergänzend sei mit Rücksicht auf die - nicht zuletzt auch in der breiten Öffentlichkeit gegen die Zeugen Jehovas am häufigsten erhobenen - Vorwürfe des Beklagten angemerkt, daß der Aufruf der Zeugen Jehovas zur Wahlenthaltung bzw. deren generelle Ablehnung des aktiven und passiven Wahlrechts zwar gewiß nicht dem Bild einer parlamentarischen Demokratie entspricht. Das Grundgesetz konstituiert aber keine Wahlpflicht. Im übrigen beruht der Appell zur umfassenden Wahlenthaltung auf dem religiösen Selbstverständnis der Klägerin und ist nicht von der Zielsetzung getragen, das (staatliche) Demokratieprinzip als solches in Frage zu stellen oder zu beseitigen. Was schließlich die Haltung der Zeugen Jehovas zu Bluttransfusionen anbelangt, so kann hierin allein selbst im Falle grundrechtsrelevanter Eingriffe in Rechte ihrer Angehörigen bzw. deren Kinder kein Grund liegen, ihnen die Korporationsrechte vorzuenthalten, zumal diese glaubensmotivierte generelle Verweigerungshaltung im Einzelfall vom Staat mit den Mitteln der Rechtsordnung durchbrochen werden kann und auch wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Soweit das Urteil die Berufung des Beklagten betrifft, ist die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden, weil die insoweit für die Entscheidung maßgebliche Rechtsfrage, an welche Voraussetzungen im einzelnen Art. 140 GG / Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Verleihung von

Körperschaftsrechten an „andere Religionsgesellschaften“ knüpfen, bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Im übrigen war die Revision nicht zuzulassen, weil insoweit keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrungen

1. Soweit die Revision nicht zugelassen worden ist:

Diese Entscheidung kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem obengenannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

2. Soweit die Revision zugelassen worden ist:

Gegen das Urteil steht dem Beklagten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

M e i n h a r d t

W a h l e

E h r i c k e